

Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in der Stadt Villach

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 16. September 2024, Zahl: 1GP/554-1/pe/24, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in der Stadt Villach geregelt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die öffentlichen Apotheken der Stadt Villach folgendes verordnet:

§ 1 Kernöffnungszeiten

- (1) Für die öffentlichen Apotheken der Stadt Villach werden folgende Kernöffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr	14.30 bis 18.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr	

- (2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag), können die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2 Notfallbereitschaft

- (1) Außerhalb der im § 1 festgesetzten Kernöffnungszeiten haben die öffentlichen Apotheken der Stadt Villach die Notfallbereitschaft täglich, wechselnd, beginnend um 08.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 08.00 Uhr in nachstehender Reihenfolge zu versehen:

1. team santé obere Apotheke, 10.-Oktober-Straße 4, 9500 Villach
2. St. Leonhard-Apotheke, Ernst-Pliwa-Gasse 4, 9500 Villach
3. Wulfenia-Apotheke, Hans-Gasser-Platz 2, 9500 Villach
4. Lind-Apotheke, Genotteallee 12, 9500 Villach
5. Engel-Apotheke, Bahnhofstraße 17, 9500 Villach
6. Völkendorf-Apotheke, Völkendorferstraße 23A, 9500 Villach
7. Drau-Apotheke, Ossiacherzeile 45, 9500 Villach
8. Apotheke Landskron, Ossiacherstraße 34, 9523 Villach-Landskron
9. St. Martin-Apotheke, St. Martiner Straße 44, 9500 Villach
10. Marien-Apotheke, Maria Gailer Straße 36, 9500 Villach
11. Sonnen-Apotheke, Kärntner Straße 11, 9500 Villach
12. Kreis Apotheke zum goldenen Löwen, Hauptplatz 9, 9500 Villach
13. Perau-Apotheke, Ossiacher Zeile 11, 9500 Villach
14. Flora-Apotheke, Badstubenweg 93, 9500 Villach

- (2) Nach Durchlaufen der Reihenfolge aller 14 öffentlichen Apotheken gemäß Abs. 1 wird die jeweils fortlaufend nächstfolgende Apotheke übersprungen, die die Notfallbereitschaft zu leisten hätte.
- (3) Der tägliche Wechsel der Notfallbereitschaft beginnt am 1. Jänner 2025 um 08.00 Uhr mit der Drau-Apotheke (Nr. 7.) und endet um 08.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Danach übernimmt die Apotheke Landskron (Nr. 8.) die Notfallbereitschaft usw.
Entsprechend Abs. 2 wird am 3. Jänner 2025 die St. Martin-Apotheke (Nr. 9.) ausgelassen usw.
- (4) Sollte eine öffentliche Apotheke der Stadt Villach freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 8 Abs. 2 ApoG versehen, entfällt für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs.1; dies gilt insbesondere auch für die Notfallbereitschaft in der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (2) Auf die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten

Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025, 8:00 Uhr in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters über die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in der Stadt Villach vom 12. November 2018, Zahl: 1/G-554-1/Allgem/pe/18, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel